

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 24.05.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1921.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 56. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Mai 1921, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- Nr. 57. Ergänzungsgesetz vom 13. Mai 1921 zum Landesbrandfassen-Teuerungsgesetz vom 12. August 1920.

Nr. 56.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906. Oldenburg, den 12. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wird wie folgt geändert:

1. Zu den in den §§ 7, 8, 10, 12, 15 und 32 des Gesetzes bezeichneten Stempelsteuerbeträgen wird ein Zuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

2. In § 2 wird nachgefügt:

unter Ziffer 8: Schiedssprüche (§ 1025 ff. B.P.D.) und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte, als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter;

3. § 6, Abs. 1, erhält folgende Fassung:
Werden über dasselbe Geschäft mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgestellt, so wird nur für eine Urkunde der volle Stempel erhoben; für jede Nebenausfertigung ist aber eine weitere Stempelsteuer von 10 *M* zu entrichten, jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.
4. Der § 9 des Gesetzes wird geändert wie folgt:
Die auf Übertragung des Eigentums an einem Schiffsregister eingetragenen Schiffe gerichteten Verträge sowie der Beschluß, durch welchen ein Zwangsversteigerungsverfahren über ein solches Schiff der Zuschlag erteilt wird, unterliegen einem Steuerfahne von 3 vom Hundert des Wertes des Schiffes.
5. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
In Handelsregisterfachen sind an Stempelsteuer zu erheben:
1. für die Anmeldung der Firma eines Einzelkaufmanns 50 *M*,
 2. für die Anmeldung von Veränderungen in der Person des Inhabers der Firma eines Einzelkaufmanns 30 *M*.
- Eine Steuer ist nicht zu entrichten, falls die Eintragung im Handelsregister abgelehnt wird.
6. § 14 erhält folgenden Wortlaut:
Bei Eheverträgen beträgt die Steuer 1 vom Tausend des Wertes des Vermögens, auf das sich der Vertrag erstreckt, mindestens aber 10 *M*.
7. § 16 erhält folgende Fassung:
Bei letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen beträgt die Steuer (§ 40, Abs. 3) 1 vom Tausend des Wertes des Nachlasses, über den verfügt ist.

8. § 19 wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:
Die Bewilligung der Eintragung von Änderungen des Inhalts oder des Ranges eingetragener Rechte im Grundbuche oder Schiffsregister unterliegt einer jedesmaligen Steuer von 10 *M*, soweit nicht nach anderweitigen Bestimmungen eine höhere Stempelsteuer fällig ist.

Als Änderung des Inhalts eines Rechts im Sinne dieser Bestimmung ist es auch anzusehen, wenn

- a) an Stelle der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird,
- b) die Ausschließung der Erteilung des Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nachträglich aufgehoben wird,
- c) der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Beträgt die Stempelsteuer für die Bewilligung der Eintragung

- a) des Rechts, dessen Inhalt geändert werden soll,
- b) des zurücktretenden oder des vortretenden Rechts weniger als 10 *M*, so wird für die auf die Änderung bezügliche Eintragungsbewilligung die Stempelsteuer nur in diesem geringeren Betrage erhoben.

9. Im § 22 werden die Worte in Ziffer 2: „und die Aufhebung dieser Ausschließung“, ferner die Ziffern 3, 5 und 7 gestrichen.

10. In § 23 wird in Absatz 1, Satz 2, hinter „Löschung“ das Wort „des Schiffes“ eingefügt.

11. § 30 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Wenn eine Verpfändung oder sonstige Sicherstellung mit dem nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Hauptgeschäft, auf das sie sich beziehen, in derselben Ur-

kunde beurkundet werden, so ist nur der Stempel für dasjenige Geschäft zu entrichten, das für sich allein den höheren Stempelatz bedingen würde."

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen im Verwaltungswege getroffen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1921 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Driver.

Brand.

Nr. 57.

Ergänzungsgesetz zum Landesbrandfassen-Steuerungsgesetz vom 12. August 1920.

Oldenburg, den 13. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Dem § 7 wird als vierter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

Bei Brandschäden aus dem Jahre 1914 können ausnahmsweise in Fällen besonderer Härte (Bauverhinderung durch Kriegsabwesenheit, Bedürftigkeit u. ä.) Zuschüsse nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden.

Oldenburg, den 13. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Driver.

Brand.